

Bebauungsplan 26 01.18a „Pöstenweg / Goethestraße“

Ergebnis der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB.

im Zeitraum vom 12.12.2023 bis einschließlich 17.01.2024

Nr.	Name/ Institution	Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag der Stadt Lemgo	Empfehlung/ Beschluss des Rates
Stellungnahmen der Behörden				
1.	Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr Digital am 12.12.2023	vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich
2.	Alte Hansestadt Lemgo Abteilung 9.660 SEL Digital am 13.12.2023	gegen die Planungen bestehen aus verkehrstechnischer Sicht keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich
3.	Westnetz GmbH: Dokumentation – Gas Digital am 13.12.2023	wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 12.12.2023 an die Westnetz GmbH, mit dem Sie um Stellungnahme für das Projekt „Aufstellung des Bebauungsplanes 26 01.18a Pöstenweg / Goethestraße“ der Stadt Lemgo gebeten haben. In dem von Ihnen angegebenen Bereich verläuft die Erdgashochdruckleitung L.-Str. 898. Die o. g.		Kein Beschluss erforderlich

		<p>Erdgashochdruckleitung, sowie die Gasstation befinden sich im Eigentum der Westnetz GmbH.</p> <p>Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die o. g. Erdgashochdruckleitung mit einem Betriebsdruck $\geq 5\text{bar}$. Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum Münster (posteingang-netzplanung-muenster@westnetz.de) eine Stellungnahme. Diese sollte Ihnen bereits vorliegen.</p> <p>Die örtliche Betreuung der Erdgashochdruckleitung erfolgt durch unseren anlagenverantwortlichen Meister, Herrn Peters. Zur Kontaktaufnahme wählen Sie bitte die Rufnummer: 02191 102816. Eine Computerstimme wird Sie dann auffordern eine Durchwahl einzugeben. Sie lautet in diesem Fall „266“.</p> <p>Wir möchten Sie jetzt schon darauf hinweisen, dass vor Beginn jeglicher Bauarbeiten in den Schutzstreifenbereichen und in der Nähe der Erdgashochdruckleitungen, die örtliche Abstimmung der Arbeiten mit unserem anlagenverantwortlichen Meister zu erfolgen hat.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis bezüglich der Durchführung von Erdarbeiten zur Planung und Sicherung der Infrastruktureinrichtungen (Versorgungseinrichtungen) wurde bereits in die textlichen Festsetzungen als Hinweis zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Abteilung Straßen und Entwässerung Lemgo (SEL) bekommt die Stellungnahme zur Beachtung vorgelegt. Ebenso bekommen die Stadtwerke Lemgo wegen der Fernwärmeanschlüsse die Stellungnahme zu Beachtung vorgelegt.</p>	
--	--	--	--	--

		<p>Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit Lebensgefahr verbunden sind.</p> <p>Anliegend übersenden wir Ihnen einen Bestandsplan im Maßstab M 1:500 aus dem Sie die Lage der Erdgashochdruckleitung entnehmen können. Den Geltungsbereich des o.g. Projektes haben wir nachrichtlich mit aufgenommen. Der Verlauf der Leitungen ist in generalisierter Form dargestellt. Mit Abweichungen der tatsächlichen Leitungslage muss gerechnet werden. Leitungslagen sind grundsätzlich nicht abzugreifen.</p> <p>Die Tiefenlagen der Erdgashochdruckleitungen sind in dem Bestandsplanwerk mit einem ‚D =...‘ dargestellt. Bei fehlenden Angaben zu den Tiefenlagen gehen wir von einer Regeldeckung aus, die bei ca. 0,7 m bis 1,0 m liegt. Zur genauen Bestimmung der Lage und Erdüberdeckungen der Erdgashochdruckleitungen sind ggf. nach Abstimmung mit unserem Netzbetrieb Probeaufgrabungen erforderlich.</p> <p>Die Schutzstreifenbreiten der o. g. Erdgashochdruckleitungen entnehmen Sie bitte folgender Tabelle:</p> <p>Leistungsnummer Betriebszustand Nennweite Schutzstreifenbreite L00898 in Betrieb DN 200 6,0 m (3,0 m beidseitig der Leitungsachse)</p> <p>Der tatsächlich grundbuchrechtlich gesicherte Schutzstreifen kann ggf. von den o. g. Angaben abweichen. Der Schutzstreifen schafft die räumliche Voraussetzung zur Überwachung nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 466/I. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten und darf auch nicht mit Bäumen bepflanzt werden.</p>	<p>Die erforderlichen Bauarbeiten werden örtlich mit dem verantwortlichen Meister erfolgen.</p>	
--	--	--	---	--

		<p>Oberflächenbefestigungen im Bereich der Erdgashochdruckleitungen in Beton sind nicht zulässig. Das Lagern von Bauelementen, schwertransportablen Materialien, Mutterboden oder sonstigem Bodenabtrag sind in dem Schutzstreifenbereich nicht gestattet. Größere Bodenauf- und abträge (> 0,20 m) sind ebenfalls ohne Absprache nicht zulässig. Zu evtl. Auskofferungen weisen wir darauf hin, dass diese im Bereich der Erdgasleitungen so vorgenommen werden müssen, dass eine Gefährdung der Erdgasleitungen, auszuschließen ist.</p> <p>Die Erdgashochdruckleitungen müssen jederzeit, auch während der Baumaßnahme, zugänglich und funktionstüchtig bleiben. Waldbestände und Einzelbaume müssen einen Abstand von > 2,50 m beiderseits der Leitungsaußenkanten aufweisen. Strauchwerk bis 2,0 m Höhe darf in solchen Abstand gepflanzt werden, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind. Bei Überwachungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten an einer Versorgungsleitung oder Kabel kann auf evtl. vorhandene Anpflanzungen und Anlagen in dem Schutzstreifenbereich keine Rücksicht genommen werden.</p> <p>Wir bitten Sie, dafür Sorge zu tragen, dass im Zuge von Erschließungsarbeiten (Kanalanschluß, Gas-/Wasser- und Stromleitungsverlegungen etc.) die Erdgashochdruckleitung Berücksichtigung findet.</p> <p>Wir gehen hierbei davon aus, dass sich das Geländenniveau nicht wesentlich verändert (+/- 0,20 m).</p> <p>Sofern neue Anlagen oder Änderungen von Straßen und Wegen, wasserwirtschaftlichen Anlagen,</p>		
--	--	---	--	--

		<p>Grundstücken (Eigentumsverhältnissen), Geländehöhen, Grünanlagen und Bepflanzungen im Bereich der Versorgungsanlagen zu erwarten sind, müssen anhand von Detailplanungen rechtzeitig Abstimmungen mit uns erfolgen.</p> <p>Das Befahren der Erdgashochdruckleitungen mit Raupen oder Kettenfahrzeugen oder sonstigen Lastkraftwagen und Abräummaschinen ist bei unbefestigten Oberflächen ohne unsere Zustimmung nicht erlaubt. Zuwegungen und Überfahrten sind für die Befahrung mit Transport- und Hebefahrzeugen (≤ 12 to. Achslast) zu ertüchtigen bzw. durch geeignete Maßnahmen (z. B. Baggermatratzen, bewehrte Betonplatten o. ä.) zu sichern.</p> <p>Sollten bei der Durchführung der Arbeiten Schäden an den Erdgashochdruckleitungen entstehen, ist unverzüglich der zuständige Meister oder unsere ständig besetzte Leitzentrale unter der Rufnummer 0800/0793427 zu benachrichtigen. Aus Sicherheitsgründen sind die Arbeiten im Bereich der Schadstelle einzustellen, bis der Schaden durch unsere Fachleute begutachtet worden ist und die Arbeiten wieder freigegeben werden. Wird bei Baumaßnahmen versehentlich die Umhüllung der von uns überwachten Gasfernleitungen beschädigt, werden diese Schäden kostenlos durch uns beseitigt.</p> <p>Des Weiteren sind bei der Planung und Durchführung Ihrer Baumaßnahme unsere Anweisungen zum Schutz von Erdgashochdruckleitungen (inkl. Begleitkabel) der Westnetz GmbH zu beachten.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass der Nutzer allein das Übertragungsrisiko trägt und somit die Haftung für Schäden und Folgeschäden hinsichtlich der Vollständigkeit und der Interpretierbarkeit der zur Verfügung gestellten Daten. Die von der Westnetz</p>		
--	--	---	--	--

GmbH zur Verfügung gestellten Leitungsdaten, sind auf das o. g. Projekt beschränkt und dürfen nicht für die Bauausführung, sondern nur zu Planungszwecken verwendet werden.

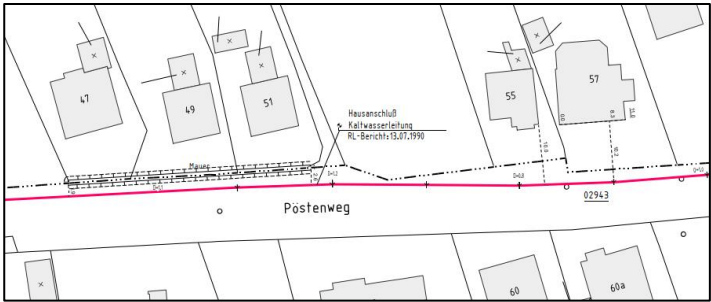
Weitergehende Sicherungs- und/bzw. Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, behalten wir uns ausdrücklich vor. Den Weisungen unserer Mitarbeiter ist zwingend Folge zu leisten.

Die eindeutige Lesbarkeit bestätigen Sie uns bitte nach dem Öffnen der Plandatei unter: hd-gas-stellungnahmen@westnetz.de Bitte beachten Sie die beigefügten Anlagen.



Abb. Bestandsplan: Erdgashochdruckleitung

Die in der Stellungnahme der Westnetz GmbH genannten Hinweise und Sicherheitsmaßnahmen bei den erforderlichen Bauarbeiten im Bereich der angrenzenden Erdgashochdruckleitung werden im Rahmen der Umsetzung berücksichtigt.

				
		Abb. Lage: Bereich des Plangebietes		
4.	Westfalen Weser Netz GmbH Digital am 19.12.2023	in dem Bebauungsplan befinden sich keine Leitungen der Westfalen Weser Netz GmbH. Eine Verlegung von neuen Leitungen ist nicht vorgesehen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich
5.	Stadtverwaltung Lage Digital am 02.01.2024	von Seiten der Stadt Lage bestehen keine Bedenken gegen Ihr Vorhaben, es werden auch keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich
6.	Alte Hansestadt Lemgo: Abteilung 1.150 Wirtschaftsförderung Digital am 02.01.2024	Seitens der Wirtschaftsförderung wird der Bebauungsplan vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung des Innovation Campus, dem positiven Pendlersaldo und dem bereits bestehenden Bedarf an Bauplätzen/ Wohnraum begrüßt. Hierdurch wird mittelbar ein Beitrag für die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes geleistet.	Wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich
7.	Stadtwerke Lemgo GmbH Digital am 09.01.2024	hiermit nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 12.12.2023. Geplante Erschließung des NBG: Wasser (Neuverlegung von ca. 240 Meter dA110 PEHD Wasserhauptleitung zum späteren Anschluss		Kein Beschluss erforderlich

		<p>aller im NBG befindlichen Hausanschlüsse, Anbindung aus Richtung Hinter den Pösten.)</p> <p>Fernwärme (Neuverlegung von ca. 240 Meter DN50 KMR Fernwärmehauptleitung zum späteren Anschluss aller im NBG befindlichen Hausanschlüsse, Anbindung aus Richtung Pöstenweg.)</p> <p>Strom (Eine Stellfläche für eine Trafostation wird im NBG nicht benötigt. Die Erschließung des NBG erfolgt dann ausschließlich über einen 1-kV Kabelring aus der ONS Hinter den Pösten.)</p> <p>Dabei ist folgender Sachverhalt zu beachten: Die in den Versorgungsplänen der Stadtwerke Lemgo GmbH eingetragenen Maße sowie allgemeine Angaben zu technischen Verlegetiefen der Versorgungsleitungen haben keinen Anspruch auf Vollständig- und Richtigkeit. Infolge von nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbau sowie anderen Erdbewegungen könnten Änderungen sowohl im Verlauf als auch in der Tiefe gegenüber dem Anfangszustand eingetreten sein.</p> <p>Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Leitungslagen.</p> <p>Aus diesem Grund sind im Vorfeld einer Planung ggfls. Suchschachtungen zu veranlassen.</p> <p>Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>	
<p>8.</p>	<p>Bezirksregierung Detmold: Dezernat 33</p>	<p>die vorgelegte Planung wurde hinsichtlich der Belange der Agrarstruktur, der allgemeinen</p>		

	<p>Digital am 09.01.2024</p>	<p>Landeskultur, des Immissionsschutzes (nur Achtungsabstände nach KAS-18), des Grundwasserschutzes, des Hochwasserschutzes und des kommunalen Abwassers geprüft.</p> <p>Als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Bedenken.</p> <p>Hinweise des Dezernates 54 (Wasserwirtschaft) Ansprechpartnerin: Frau Freckhaus, Tel.: 05231 71-5481 Unter Beachtung der Grundsätze kann hier, in einer Einzelfallentscheidung, von dem Grundsatz des § 55 Abs. 2 WHG in verb. mit § 44 Abs.1 LWG abgewichen werden.</p> <p>Gegen ein Abweichen von der Regel des § 55 Abs. 2 WHG spricht, dass der bestehende MW-Kanal ausgebaut wird. Denn ausweislich der Gesetzesbegründung zum WHG gilt, dass bereits bestehende MW-Kanalisationen im bisherigen Umfang weiter betrieben werden können. Hier wird der MW-Kanal allerdings ausgebaut.</p> <p>Für ein Abweichen von der gesetzlichen Wertung des § 55 Abs. 2 WHG spricht hingegen, dass sich die Kosten für den Bau des ca. 206 m langen RW-Kanals und ca. 235 m langen SW-Kanals auf ca. 726.000 belaufen. Es sollen 19 Hausanschlüsse geschaffen werden. Die Kosten für den Anschluss an den MW-Kanal bzw. den Ausbau des MW-Kanals belaufen sich auf ca. 462.000. Dies als richtig unterstellt, entstehen Mehrkosten von ca. 264.000. Auf die 19 Bauplätze verteilt entstehen pro Grundstück</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
--	----------------------------------	---	------------------------------------	--

		<p>Anschlusskosten in Höhe von ca. 38.211 im Trennsystem und 24.316 im Mischsystem</p> <p>Laut BORIS NRW liegt der Verkehrswert der örtlichen Grundstücke bei ca. 250,00 /m. Somit liegt der Verkehrswert eines durchschnittlich großen Grundstücks von ca. 500 m bei 125.000,00. Nach der Rechtsprechung des OVG ist von einer unzumutbaren Belastung und damit einer unverhältnismäßigen Maßnahme bei Beachtung des § 55 Abs. 2 WHG auszugehen, wenn die Anschlusskosten über dem Grundstückswert liegen oder 25.000,00 übersteigt.</p> <p>Eine Überschreitung der Kosten von 25.000,00 ist in dem hier vorliegenden Fall gegeben. Zudem spricht für einen Anschluss an die MW-Kanalisation, dass das NSW der Verkehrsflächen ebenfalls dem MW-Kanal zugeführt und behandelt werden soll. Angesichts der häufig auftretenden unbehandelten Einleitung von NSW der Verkehrsflächen ist dies eine wasserwirtschaftlich gewollte und sinnvolle Maßnahme.</p> <p>Insgesamt unter Abwägung dieser Umstände kann m. E. in diesem Einzelfall von § 55 Abs. 2 WHG in verb. mit § 44 Abs.1 LWG abgewichen werden.</p>	<p>Die in der Stellungnahme genannten Erläuterungen bezüglich des Abweichens von dem Grundsatz § 55 Abs. 2 WHG in verb. mit § 44 Abs.1 LWG für die geplante Entwässerung des Plangebietes werden zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>9.</p>	<p>Alte Hansestadt Lemgo Abteilung 5.690 Straßenverkehr</p>	<p>Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde wurden alle verkehrlichen Belange berücksichtigt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

	Digital am 15.01.2024			
10.	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Digital am 15.01.2024	<p>als Träger öffentlicher Belange – Landwirtschaft – nehme ich zu o. g. Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Durch die Planung werden 2.025 qm Waldfläche in Anspruch genommen. Zur Kompensation sollen in der Gemarkung Vossheide auf dem Flurstück 507, Flur 7 insgesamt 4.050 qm Ackerfläche aufgeforstet werden. Betroffen ist ein kleiner (ca. 0,811 ha), hoch fruchtbarer (BWZ überwiegend 76) Acker-„Feldblock“ (zusammenhängend zu bewirtschaftende Einheit), der sich als 44 m bis 60 m breiter Streifen zwischen dem Kluckhofer Weg im Westen und der Passade im Osten erstreckt.</p> <p>Die Aufforstung ist im westlichen Bereich entlang dem Kluckhofer Weg vorgesehen. Da die Erschließung des betroffenen Ackerfeldblocks zurzeit vom Kluckhofer Weg aus erfolgt, wäre die verbleibende ca. 4.060 qm große Restfläche nicht mehr erreichbar. Die Lage zwischen Waldflächen im Osten und im Westen würde eine starke Beeinträchtigung durch Schattenwurf und Nährstoffentzug bedeuten.</p> <p>Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht ist zu prüfen, ob sich die Maßnahmenfläche an den östlichen Rand dieses Feldbocks angrenzend an die Passade verlegen lässt. Oder aber – da sie aufgrund der geringen Größe kaum noch ökonomisch zu bewirtschaften – zur Kompensation weiterer Eingriffe herangezogen werden kann.</p> <p>Weitere Hinweise werden nicht vorgetragen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die verbleibende Restfläche zwischen der geplanten Ausgleichsfläche zur Aufforstung im Westen und dem Uferbereich der Passade im Osten wird seitens der Abteilung Straßen und Entwässerung Lemgo (SEL) für Entwicklungsmaßnahmen der Gewässer genutzt.</p> <p>Geplant ist hier eine Abgrabung, die als Umfluter bzw. Flutmulde ausgebildet werden kann, um der Passade bei Hochwasserabfluss mehr Raum zu bieten.</p>	Kein Beschluss erforderlich

			<p>In Kombination mit den Flutmulden entsteht ein ökologisch wertvoller Zusammenhang zwischen dem Gewässerretentionsraum und dem begleitenden Ufergehölz/Waldsaum, der einen sinnvollen Abschluss bilden würde.</p> <p>Eine landwirtschaftliche Nutzung wird nicht mehr angestrebt. Pachtverträge werden gekündigt. Die Umsetzung der Wasserbaumaßnahme wird mit der SEL abgestimmt. Ebenso die bis dahin zu erfolgende Pflege und Entwicklung der östlichen Restfläche.</p>	
11.	<p>NABU Kreisverband Lippe</p> <p>Digital am 16.01.2024</p>	<p>anbei sende ich Ihnen die Stellungnahme des NABU Lippe zur Aufstellung des Bebauungsplanes 26 01.18a "Pöstenweg / Goethestraße" der Stadt Lemgo im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Hinweis für das Landesbüro: dortiges Az LIP 242/23</p> <p>der NABU Kreisverband Lippe stellt mit Bedauern fest, dass unseren bisher im Aufstellungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken (s. Stellungnahme vom 23.05.2023) im wesentlichen nicht gefolgt wurde.</p> <p>Die in der Abwägungstabelle vorgenommenen Begründungen sind diesbezüglich oft nicht nachvollziehbar. Insbesondere darf die Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt nicht auf planungsrelevante oder geschützte Arten und Schutzgebiete beschränkt werden. Baufenster lassen sich zwecks Erhalt wertvoller Bäume grundsätzlich auch verschieben oder verkleinern.</p>		

		<p>Zur geplanten Ersatzaufforstung nimmt der NABU Lippe wie folgt Stellung.</p> <p>Die für die Ersatzaufforstung neu vorgesehene, derzeit ackerbaulich genutzte Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet und grenzt unmittelbar an das Naturschutzgebiet (NSG) „Passadetal“. Gemäß der zeichnerischen Darstellung im umweltfachlichen Beitrag (Abb. 3, S. 20) umfasst die geplante Aufforstung in etwa die westliche Hälfte der schmalen, nur ca. 40 bis 60 m breiten lang gestreckten Fläche. Nach der Beschreibung wird die Restfläche weiterhin ackerbaulich genutzt. Diese Anordnung der Aufforstung ist äußerst ungünstig für eine Waldentwicklung, da ein großer Teil der Breite für die Entwicklung eines Krautsaumes (Abstandsfläche zur Straße), für den zu entwickelnden gestuften Waldrand und für die mindestens 5 m breite Sukzessionsfläche zum Acker benötigt wird. Faktisch gibt es keine Kernzone, die mit Eichen und Buchen oder weiteren Bäumen 1. Ordnung bestockt werden könnte.</p> <p>Die auf Seite 20 und 21 im umweltfachlichen Beitrag vorgenommene Beschreibung zum Aufbau der Aufforstung ist auf einer nur ca. 20 bis 30 m breiten Fläche nicht realisierbar.</p> <p>Außerdem ist bei dem geplanten Konzept eine wirtschaftliche Nutzung der verbleibenden Ackerfläche nicht gegeben aufgrund der geringen Breite und der zukünftig beidseitig erfolgenden Beschattung durch hohe Gehölzbestände im Westen und Osten.</p> <p>Bei der Abgrenzung der Aufforstung ist zudem ein ausreichender Abstand zur vorhandenen Bebauung</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die verbleibende Restfläche zwischen der geplanten Ausgleichsfläche zur Aufforstung im Westen und dem Uferbereich der Passade im Osten wird seitens der Abteilung Straßen und Entwässerung Lemgo (SEL) für Entwicklungsmaßnahmen der Gewässer genutzt.</p> <p>Geplant ist hier eine Abgrabung, die als Umfluter bzw. Flutmulde ausgebildet werden kann, um der Passade bei Hochwasserabfluss mehr Raum zu bieten. In Kombination mit den Flutmulden entsteht ein ökologisch wertvoller Zusammenhang zwischen dem Gewässer retentionsraum und dem begleitenden Ufergehölz/Waldsaum, der einen sinnvollen Abschluss bilden würde.</p> <p>Eine landwirtschaftliche Nutzung wird nicht mehr angestrebt. Pachtverträge werden gekündigt. Die Umsetzung der Wasserbaumaßnahme wird mit der SEL abgestimmt. Ebenso die bis dahin zu erfolgende Pflege und Entwicklung der östlichen Restfläche.</p>	
--	--	--	---	--

		<p>im Norden einzuhalten und bei der Bemessung der notwendigen Flächengröße zu berücksichtigen.</p> <p>Der NABU regt an, die Ackerfläche für die Ersatzaufforstung quer zu teilen (in West-Ost-Richtung) und mit Rücksicht auf die Bebauung im Norden (Schattenwurf) möglichst die südliche Teilfläche aufzuforsten. Der aufzuforstende Wald mit gestuftem Waldrand erhalte dadurch einen wesentlich besseren Zuschnitt. Zumindest sollte die Aufforstungsfläche mit dem Ackerstreifen getauscht werden. Die Aufforstung würde in dem Fall eine Verbreiterung des im NSG vorhandenen Gehölzstreifens bewirken.</p> <p>Außerdem könnte zumindest die mindestens 5 m breite Sukzessionsfläche und in Teilen der Waldrand im Osten entfallen. Die Besonnung der bleibenden Ackerfläche von Westen wäre ebenfalls weiterhin gewährleistet und eine Abstandsfläche zur Straße nicht notwendig.</p> <p>Die für die Aufforstung zu verwendenden Baumarten sind noch zu spezifizieren. Welche Arten von Ahorn, Pappel, Linde, etc. sollen konkret verwendet werden? Der NABU regt an, angesichts der unmittelbaren Nachbarschaft zum NSG für die Aufforstung ausschließlich Laubbäume, vorzugsweise gebietsheimische Arten zu verwenden.</p> <p>Der Bergahorn zählt nicht zu den niedrigen Baumarten sondern ist eine Baumart 1. Ordnung und daher für Pflanzungen im Waldrand nicht geeignet. Für den Waldrandaufbau wären neben der bereits aufgeführten Kirsche (es ist doch wohl die heimische Vogelkirsche gemeint?) die Baumarten Vogelbeere, Hainbuche und Feldahorn geeignet.</p>	<p>Die Pflanzordnung der Bäume ist auf den Zuschnitt der in rot gegenzeichneten Ausgleichsfläche anzupassen. Dementsprechend ergibt sich eine Staffelung von der Straße bis zur Mitte der Fläche. In Richtung der Restfläche wird kein Sukzessionsstreifen notwendig. Zu der Seite kann vollständig eine Staffelung mit Sträuchern vorgenommen werden.</p> <p>Die Auswahl der Baumarten wurde mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW abgestimmt.</p> <p>Die Baumarten Esche, Kiefer, Aspe und Pappel sind im Umweltbericht als „Kann-Bestimmung“ formuliert, bedeutet, dass diese nicht gepflanzt werden müssen.</p> <p>Hainbuche und Buche sind neben der Stieleiche/Traubeneiche als führende Baumart im UB aufgeführt. Ebenso ergänzend als dienende Baumart.</p>	
--	--	---	---	--

		<p>Der NABU hält eine Korrektur der im umweltfachlichen Beitrag auf Seite 21 vorgenommenen Angaben für erforderlich.</p> <p>Der NABU fordert außerdem eine Änderung des für die Aufforstung angegebenen Ausführungszeitpunktes. Der im umweltfachlichen Beitrag auf Seite 21 angegebene Pflanzzeitpunkt „Ende April“ ist fachlich nicht sinnvoll. Die Neuanpflanzungen geraten unmittelbar in die gewöhnlich regenarmen Trockenphasen von Frühjahr und Sommer, so dass hohe Ausfälle zu erwarten sind. Die Pflanzung von Laubgehölzen erfolgt grundsätzlich besser im Herbst, das wird auch seitens des MUNLV für Aufforstungen empfohlen. Sind Pflanzungen im Frühjahr unvermeidbar, sind sie möglichst zeitig durchzuführen (Februar / März) und nicht erst Ende April.</p> <p>Es wird zudem empfohlen, die Pflanzung gegen Wildverbiss einzuzäunen.</p> <p>Sonstige Hinweise:</p> <p><u>Zum Erläuterungsbericht</u></p> <p>Gemäß Kap. 14, S. 26 ist als Minderungsmaßnahme pro Baugrundstück ein kleinkroniger heimischer Laubbaum zu pflanzen. Auf S. 28 werden neben kleinkronigen heimischen Laubbäumen auch Obstbaum-Hochstämme zugelassen. Die abweichende Aussage ist zu korrigieren. Die textliche Festsetzung Ziffer 6.1 ist ggf. anzupassen.</p>	<p>Der Pflanzzeitpunkt „Ende April“ ist bereits in Rücksprache mit Wald- und holt NRW geändert. Optimal ist eine Anpflanzperiode zwischen Herbst 2024 bis Frühjahr März 2025, da witterungsbedingte Verzögerungen abgepuffert werden müssen. Dieses wird eingehalten. Außerdem sichert die Herbstpflanzzeit bessere Anwuchsmöglichkeiten, da sie feuchter als die Frühjahrspflanzzeit ist.</p> <p>Die Empfehlung wird im Rahmen der Umsetzung beachtet.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die von den textlichen Festsetzungen abweichende Aussage wird in der Begründung dahingehend korrigiert, dass nur kleinkronige heimische Laubbäume gem. den textlichen Festsetzungen Ziffer 6.1 zulässig sind (siehe Begründung S. 26)</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Begründung wird redaktionell angepasst.</p>
--	--	--	--	--

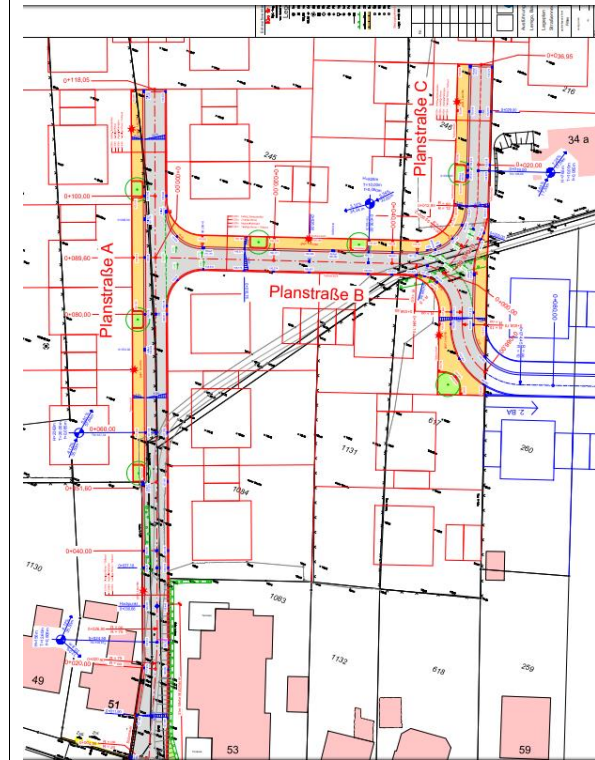
		<p><u>Zu den textlichen Festsetzungen</u></p> <p>Zu Ziffer 6.1</p> <p>Das Pflanzgebot bezieht sich auf die Pflanzung kleinkroniger heimischer Bäume. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte die Pflanzenliste dementsprechend auch nur in Betracht kommende Baumarten auflisten. Die unter 6.1 aufgeführte Pflanzenliste enthält jedoch auch hochwachsende großkronige Laubbäume wie Stieleiche, Spitz- und Bergahorn, Esche, Sommer- und Winterlinde. Dabei handelt es sich keineswegs wie angegeben um Bäume 2. und 3. Ordnung sondern um Arten 1. Ordnung, die gemäß Erläuterungsbericht nun ausdrücklich nicht verwendet werden sollen. Die Pflanzenliste ist zu überarbeiten.</p> <p>Zu Ziffer 6.3</p> <p>Als Heckenpflanzen sind die in der Pflanzenliste aufgeführten Weidenarten nicht geeignet und sollten gestrichen werden. Dagegen fehlt in der Liste die für Schnitthecken klassische Art Hainbuche, die unbedingt ergänzt werden sollte.</p>	<p>Durch die Festsetzung wird eine breite Auswahl an heimischen Laubbäumen vorgeschlagen. Der Eigentümer wird hierdurch nicht an alle Baumarten in der Auswahl der Pflanzliste gebunden. Abweichungen sind möglich. Die Pflanzliste wird redaktionell geändert. Die hochwachsende großkronige Laubbäume wie Stieleiche, Spitz- und Bergahorn, Esche, Sommer- und Winterlinde werden gestrichen.</p> <p>Gemäß den textlichen Festsetzungen sind Abweichungen von der Pflanzliste möglich. Andere einheimische, schnittfähige Heckenpflanzungen wie z. B. die in der Stellungnahme benannte klassische Art Hainbuche ist ebenso möglich. Die Pflanzliste wird redaktionell ergänzt.</p> <p>Zur Klarstellung der in der Stellungnahme genannten Festsetzungen, werden die o. g. Ausführungen zu den Abwägungs-</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die hochwachsende großkronige Laubbäume wie Stieleiche, Spitz- und Bergahorn, Esche, Sommer- und Winterlinde werden gestrichen. Die textliche Festsetzung unter Ziffer 6.1 wird redaktionell angepasst</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Pflanzliste in den textlichen Festsetzungen unter Ziffer 6.3 wird redaktionell ergänzt</p>
--	--	---	---	---

			<p>vorschlagen in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Begründung wird gem. (VGH) Baden-Württemberg Urteil vom 12.07.2023 – 5 S 3193/21 um ein Begründungselement redaktionell ergänzt (siehe S. 26 u. 28)</p>	
12.	<p>Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe</p> <p>Digital am 17.01.2024</p>	<p>forstbehördliche Belange sind durch das o. g. Planungsverfahren direkt betroffen.</p> <p>Waldflächen sind Bestandteil des Planungsgebietes und es kommt zu einem teilweisen Verlust derselben.</p> <p>Durch die Planung werden 2.025 m Waldfläche in Anspruch genommen. Hierfür soll ein Ausgleich im Verhältnis 1:2 erfolgen. Dementsprechend müssen 4.050 m kompensiert werden.</p> <p>Die Kompensation erfolgt durch die teilweise Aufforstung einer Ackerfläche in der Gemarkung Voßheide, Flur 7, Flurstück 507 (teilw.).</p> <p>Die geplante Fertigstellung des Ausgleichs hat, abweichend vom umweltfachlichen Beitrag zur Berücksichtigung der Umweltbelange gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB vom Landschaftsarchitekturbüro Höke, bis zum Beginn der Vegetationsperiode (Ende März) eines Jahres zu erfolgen.</p> <p>Die Aufforstung erfolgt flächig mit Eiche (Stiel- oder Traubeneiche) sowie dienender Hainbuche oder</p>	<p>Im Umwandlungsantrag (der Ihnen digital zugeschickt wurde) ist die Pflanzung terminiert auf den Zeitraum bis 01.12.2024, Pflanzperiode Herbst, da dort bessere Anwuchsbedingungen herrschen. Daher ist der von Höke gewählte Zeitpunkt bereits verändert worden.</p> <p>Die Anpflanzungsperiode erfolgt zwischen Herbst 2024 und Frühjahr März 2025, da die witterungsbedingte Verzögerungen abgepuffert werden müssen.</p>	Kein Beschluss erforderlich

		<p>Linde und Begleitbaumarten bis 10 %. Die dienende Baumart Hainbuche oder Linde ist als jede vierte Pflanze in der Eichenreihe einzubringen.</p> <p>Als Begleitbaumarten sind die von Herrn Höke, im umweltfachlichen Beitrag, aufgeführten Baumarten Esche, Kiefer, Aspe und Pappel nicht wünschenswert.</p> <p>Das Pflanzgut muss den Anforderungen des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) in der derzeit gültigen Fassung genügen.</p> <p>Bei den Bäumen und Sträuchern, die nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen, ist das Herkunftsgebiet Nordwestdeutsches Tiefland zu verwenden.</p> <p>Die Kompensationsaufforstung ist zu pflegen, zu schützen und ggf. nachzubessern, bis sie in ihrem Bestand endgültig gesichert ist (i. d. R. 10 Jahre nach Pflanzung). Bei Pflanzenausfällen von mehr als 20 % innerhalb der ersten 36 Monate nach Pflanzung ist nachzubessern.</p> <p>Der Abschluss der Arbeiten ist mir mitzuteilen und die Herkunft der gepflanzten Baumarten durch Vorlage des Lieferscheins nachzuweisen</p>	<p>Hainbuche und Buche sind neben der Stieleiche/Traubeneiche als führende Baumart im UB aufgeführt. Ebenso ergänzend als dienende Baumart. Es ist völlig unproblematisch als dienende Baumart Hainbuche und Linde zu pflanzen</p> <p>Die Baumarten Esche, Kiefer, Aspe und Pappel sind im Umweltbericht als „Kann-Bestimmung“ formuliert, bedeutet, dass diese nicht gepflanzt werden müssen. Wenn Sie dieses nicht empfehlen, können wir problemlos darauf eingehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und mit der Abteilung Stadtforst und SEL der Stadt Lemgo abgestimmt.</p> <p>Die Pflege- und Schutzmaßnahmen werden im Rahmen der Maßnahmenumsetzung mit der Abteilung Stadtforst und SEL der Stadt Lemgo abgestimmt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	
--	--	---	---	--

		Für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme können sie sich gerne an unseren, in der Örtlichkeit hoheitlich zuständigen Forstbetriebsbeamten, Herrn Frank Lüthen (0171 5873465), wenden.		
13.	Kreis Lippe Digital am 17.01.2024	<p>im Folgenden erhalten Sie die Stellungnahme des Kreises Lippe zu o.g. Bauleitplanung.</p> <p><u>670 Landschaft und Naturhaushalt</u></p> <p>Statt wie bisher beabsichtigt alle 20 m ein Straßenbaum gepflanzt werden soll, sehen die aktuellen Planunterlagen nur noch die Pflanzung von Straßenbäumen in einem Abstand von 30 m vor. Eine Begründung für diesen Rückschritt der „Durchgrünung“ des zukünftigen Baugebietes fehlt. Ich empfehle zur Minderung des intensiven Eingriffs in die Baum- und Gehölzstrukturen zur Realisierung des Baugebiets wenigstens die Festsetzung einer intensiveren Straßenbaumbepflanzung im Abstand von 15 m.</p> <p>Eine dichtere Bepflanzung wird zu einer zusätzlichen Minderung der negativen klimatischen Auswirkungen durch die geplanten Versiegelungen führen.</p>	<p>Gemäß Stellungnahme der Abteilung Straßen und Entwässerung Lemgo (SEL) vom 23.05.2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ist die Anpflanzung von Bäumen alle 20 m aufgrund der geringen Straßenbreite und der vorgesehenen Erschließung durch die verschiedenen Versorgungsleitungen der Fernwärme, Mischwasserkanal, Telekommunikation und etc. nicht realistisch.</p> <p>Demnach wurde der Abstand der Baumpflanzung in Abstimmung mit der Abteilung SEL auf alle 30 m vergrößert.</p> <p>Die Standorte der eingetragenen Bäume können im Rahmen der Ausführungsplanung abweichen.</p> <p>Die ursprüngliche Anzahl der Bäume (insgesamt 7 Bäume) gemäß Straßenplan vom 14.09.2021, der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ausgelegt war, wird dadurch nicht reduziert. Bei Abständen von 30 m wird die Anzahl der Bäume im Straßenplan nicht geringer (siehe Auszug Straßenplan vom</p>	Kein Beschluss erforderlich

14.09.2021) und Straßenplan aktuelle Fassung).



Auszug Straßenplan vom 14.09.2021



Straßenplan aktuelle Fassung

		<p><u>320 Verkehrsbehörde</u></p> <p>Es werden zu dem aktuellen Bebauungsplan „Pöstenweg/Goethestraße“ seitens der Verkehrsbehörde des Kreises Lippe weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.</p> <p>Ich habe jedoch nach wie vor Bedenken, dass die Zufahrtsmöglichkeit über den südlich gelegenen Fuß-, Rad- und Anliegerweg mittels eines Pollers (Sperrpfosten) unterbunden werden soll, denn mit dieser Lösung hatte ich im Rahmen meiner ersten Stellungnahme bereits gerechnet, aber ich habe von dieser Option eher abgeraten.</p> <p>Diese Empfehlung basiert darauf, dass mittlerweile etliche Fachleute die Auffassung vertreten, dass von Pollern ein enormes Gefahrenpotenzial für den Radverkehr ausgehen kann, da die Pfosten ein Hindernis darstellen, das häufig schlecht erkennbar ist.</p> <p>In der jüngeren Auch die Bezirksregierung rät ausdrücklich dazu, Alternativen anzustreben, bei denen die Verkehrssicherheit oberste Priorität hat.</p> <p>Sofern dennoch ein Sperrpfosten eingesetzt werden soll, ist zu beachten, dass dieser gut und frühzeitig sichtbar sein muss (z.B. ausreichende Beleuchtung, übersichtlicher Standort).</p> <p><u>701 – Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz und 680 – Immissionsschutz</u></p> <p>Aus Sicht der Fachgebiete 701 – Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz und 680 – Immissionsschutz bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2601.18a Pöstenweg / Goethestraße unter Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit dem Sperrpfosten wird u. a. geregelt, dass der Fuß-, Rad- und Anliegerweg bis zum Sperrpfosten durch einen Anlieger vom Pöstenweg auch per PKW befahrbar sein wird.</p> <p>Von Norden (Haupterschließung) erfolgt die Erschließung und Anfahrt der neuen Baugrundstücke bis zum Sperrpfosten.</p> <p>Die Absperrung erfolgt mittels (umlegbaren) Poller. Eine ausreichende Beleuchtung in der Höhe des Pollers ist vorgesehen.</p>	
--	--	--	--	--

		<p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p>Die gemeinwohlverträgliche Niederschlagswasserbeseitigung im Bebauungsplangebiet soll über den Anschluss an das kommunale Mischwasserkanalsystem erfolgen. Die Stadt Lemgo bleibt abwasserbeseitigungspflichtig. Die Bezirksregierung als obere Wasserbehörde ist zuständige Wasserbehörde für notwendige Änderungen am Kanalnetz.</p> <p>Die Aussagen in der Begründung zu „Regenwassermanagement und Starkregenvorsorge“ werden begrüßt.</p> <p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplanes 26.01.18a Pöstenweg/Goethestraße.</p> <p>Die aktuell vorliegende „Prognose von Schallimmissionen“ zur schalltechnischen Untersuchung des B-Plan-Bereiches (Kreuzung Planstraße / Hinter den Pösten) der DEKRA Automobil GmbH vom 06.02.2023 überprüft die Anspruchsvoraussetzungen der 16. BImSchV für passiven Schallschutz für die bestehende Wohnbebauung.</p> <p>Die Anspruchsvoraussetzungen gemäß der 16. BImSchV bzw. der VLärmSchR 97 liegen nicht in der Zuständigkeit der unteren Immissionsschutzbehörde und werden daher an dieser Stelle nicht betrachtet.</p> <p>In den Textlichen Festsetzungen wurden unter den Hinweisen Nr. 7 „Lichtimmissionen“ die bisherigen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
--	--	--	--	--

		<p>Hinweise der unteren Immissionsschutzbehörde aus den Stellungnahmen vom 14.02.2022 und vom 12.05.2023 bereits übernommen.</p> <p>Darüber hinaus wurde unter den „Gestalterischen Festsetzungen“ Nr. 8 festgelegt, dass blendfreie Photovoltaikmodule zu verwenden sind.</p> <p>Daher ergeben sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine weiteren Anmerkungen.</p> <p>Für Rückfragen zur Stellungnahme können sie Sich an Herrn Stricker (05231/62-6130 oder s.stricker@kreis-lippe.de) wenden.</p>	Blendfreie Module sind festgesetzt.	
Stellungnahmen nach Ablauf der Beteiligungsfrist				
14.	<p>LWL Archäologie für Westfalen</p> <p>Post am 19.01.2024</p>	<p>Zu o. g. Planung verweisen wir auf unser Schreiben vom 10.05.2023, Az.: 151/23 zu 23/145 W. Unsere Stellungnahme bleibt in der Form bestehen. Wir bitten auch um Übernahme des Punktes 2. Unseres o .g. Schreibens</p>	<p>Der Hinweis gem. dem Punkt 2. der Stellungnahme vom 10.05.2023 wird unter den Hinweisen in den textlichen Festsetzungen redaktionell ergänzt.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Der Hinweis unter Punkt 3 Bodenfunde wird redaktionell ergänzt</p>
Stellungnahmen der Öffentlichkeit				
1.	<p>Anwohner</p> <p>Digital am 17.01.2024</p>	<p>Guten Abend,</p> <p>ich komme noch einmal auf den festgesetzten Fuß,- Rad, und Gehweg vom Pöstenweg her in das geplante Baugebiet zurück. Dort soll ein Sperrpfosten installiert werden, und zwar so weit nach Norden hin, dass die Anwohnerin Pöstenweg 51 her vom Pöstenweg auf ihr Grundstück zufahren kann.</p>		

		<p>Ich habe gelesen, dass dieser aus Sicherheitsgründen geklappt werden kann, und auch beleuchtet werden soll. Habe ich das richtig verstanden? Wird dann dort eine Straßenlaterne errichtet? Wer oder welche Institution erhält dann einen Schlüssel um diesen Sperrpfosten umzulegen?</p> <p>Ich möchte noch einmal auf die Parkplatzsituation im geplanten Baugebiet kommen. Wieviel Besucherparkplätze werden dort entstehen? Ist die Anzahl ausreichend bemessen? Wenn dort kein Platz mehr ist, wo sollen dann die KFZ stehen, bzw. untergebracht werden? Im Pöstenweg auf den dafür markierten Flächen? Dort stehen schon jetzt immer viele PKW, dort ist wenig bzw. kein Platz. Also wohin damit? Wie viele können dort auf der geplanten öffentlichen Verkehrsfläche parken ? Wieviele haben sie dort vorgesehen? Dazu hätte ich gerne eine Aussage.</p> <p>Dann möchte ich noch einmal geklärt haben, wo die Fahrzeuge der Unternehmen Platz haben werden, die die geplanten öffentlichen Verkehrsflächen und die öffentlichen Kanäle bauen werden.</p> <p>Von wo werden diese Fahrzeuge in das Baugebiet fahren, vom Pöstenweg aus?</p> <p>Des weiteren die Frage, wo stehen bzw. haben die Fahrzeuge der Unternehmen Platz, die am Häuserbau beteiligt sein werden?</p>	<p>Die Zufahrt vom Pöstenweg wird mittels des umlegbaren Sperrpfostens unterbunden. Dieser wird durch eine Straßenlaterne beleuchtet.</p> <p>Den Schlüssel um bei Bedarf den Sperrpfosten umzulegen erhält der Bauhof Lemgo und Zufahrtsberechtigte wie z.B. Feuerwehr und Rettungsdienst</p> <p>Die Planstraßen sind mit Gesamtbreiten von 6,00 m so konzipiert, dass (Besucher)Pkw grundsätzlich im Straßenraum abgestellt werden können. Die Standorte sowie Anzahl der Besucherparkplätze können zu diesem Zeitpunkt noch nicht festgelegt werden, sondern erst im Zuge der Ausführungsplanung, da diese aufgrund der Erschließung durch die verschiedenen Versorgungsleitungen der Fernwärme, Mischwasserkanal, Telekommunikation, etc. noch verschoben und angepasst werden.</p> <p>Die Hupterschließung erfolgt von der Straße Hinter den Pösten.</p> <p>Dies betrifft nicht die Bauleitplanung sondern den Bauablauf und wird in der Regel durch den Bauleiter in Abstimmung</p>	
--	--	---	--	--

		<p>Im Pöstenweg ist dort wenig bzw. kein Platz vorhanden.</p> <p>Dann komme ich noch einmal auf die Barrierefreiheit des geplanten Fuss-, Geh-, und Radweg zu sprechen. Die Argumentation, dass diese sich in diesem festgesetzten Geh-, Fuß-, und Radweg nicht herstellen lässt, aufgrund der vorhandenen Geländetopographie, ist mir zu wenig.</p> <p>Als Argumentation, das die Barrierefreiheit bei der Hapterschließung von der Straße Hinter den Pösten in das Baugebiet hergestellt wird , finde ich, reicht nicht.</p> <p>Vielleicht suchen sie noch einmal eine Möglichkeit, wie es von dem Fußweg trotzdem gehen kann.</p> <p>Ich möchte auch noch Positives anmerken, dass wir hier froh sind ,dass die wegemäßige Erschließung nun halt von der Straße "Hinter den Pösten" erfolgen wird.</p>	mit der unteren Verkehrsbehörde koordiniert.	
--	--	---	--	--